

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 10. April 1947

Nr. 14

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.
Der zweite Zentner Kartoffeln, soweit er ausgegeben ist, muß bis 31. Juli 1947 reichen!
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes Tübingen können in der Zeit vom 1. bis 10. April 1947 bezogen werden:

Brot

Säuglinge von 0—1 Jahre: Abschn. 1 1000 g; 2 250 g (zus. 1250 g).
Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschn. 1 1000 g; 2 250 g (zus. 1250 g).
Kinder von 3—6 Jahre: Abschnitt 1 1000 g; 2 500 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2000 g).
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn. 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2500 g).
Jugendliche von 10—18 Jahre und Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 1 und 2 je 1000 g; Kleinabschn. 500 g (zus. 2500 g).
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 51 500 g.
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 151 1000 g; 152 250 g (zus. 1250 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 251 und 252 je 1000 g; 253 250 g (zus. 2250 g).
Werd. und still. Mütter: Abschn. 903 500 g.
Brotkarten für Selbstversorger: Abschn. 801—805 je 1000 g (zus. 5000 g).

Fleisch:

Säugl. von 0—1 Jahre: Abschn. 7 50 g.
Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschn. 7 50 g.
Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 13 und 14 je 50 g (zus. 100 g).
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn. 13—15 je 50 g (zus. 150 g).
Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 13—17 je 50 g (zus. 250 g).
Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 13 bis 16 je 50 g (zus. 200 g).
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 55 50 g.
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 155 bis 158 je 50 g (zus. 200 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 255 bis 257 je 50 g; 258 100 g (zus. 250 g).
Werd. u. still. Mütter: Abschn. 305

Vollmilch:

Säuglinge von 0—1 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Kleinstkinder von 1—3 Jahre: täglich $\frac{1}{4}$ Ltr.
Kinder von 3—6 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Jugendliche von 6—10 Jahre: täglich $\frac{1}{4}$ Ltr.
Jugendliche von 10—18 Jahre: täglich $\frac{1}{4}$ Ltr.
Werdende u. stillende Mütter: täglich $\frac{1}{2}$ Ltr.
Calw, 28. März 1947.

Kreisernährungsamt.

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes Tübingen können in der Zeit vom 11. bis 20. April 1947 bezogen werden:

Brot:

Säuglinge von 0—1 Jahre und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschnitt 3 1000 g; 4 250 g (zus. 1250 g).
Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 3 und 4 je 1000 g (zus. 2000 g).
Jugendliche von 6—10 Jahre, Jugendliche von 10—18 Jahre und Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 3 und 4 je 1000 g; 7 500 g (zus. 2500 g).
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 63 500 g.
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 163 1000 g; 164 250 g (zus. 1250 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 263 u. 264 je 1000 g; 265 250 g (zus. 2250 g).
Werd. und still. Mütter: Abschn. 904 500 g.
Brotkarten für Selbstversorger: Abschn. 806—810 je 1000 g (zus. 5000 g).

Vollkuchensuppe an Bedürftige

Vom Herrn Gouverneur des Kreises Calw wurde aus den Arbeitserträgen der Inhaftierten des Balingen Lagers über das Landratsamt ein Betrag zur Verfügung gestellt, welcher es ermöglicht, in verschiedenen Gemeinden 40 000 Portionen Vollkuchensuppe an besonders bedürftige Gemeindeglieder kostenlos abzugeben.

Wagner, Landrat.

Fleisch:

Säuglinge von 0—1 Jahre und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: Abschnitt 8 100 g.
Kinder von 3—6 Jahre, Abschn. 15 und 16 je 50 g (zus. 100 g).
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn. 16 und 17 je 50 g (zus. 100 g).
Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn. 18 bis 21 je 50 g (zus. 200 g).
Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 17 und 18 je 50 g; 19 40 g (zus. 140 g).
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 167 bis 170 je 50 g (zus. 200 g).
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 267 bis 269 je 50 g; 270 100 g (zus. 250 g).
Werd. und still. Mütter: Abschnitt 906 60 g.

Vollmilch:

Säuglinge von 0—1 Jahre und Kleinstkinder von 1—3 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Kinder von 3—6 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Jugendliche von 6—10 Jahre: täglich $\frac{1}{4}$ Ltr.
Jugendliche von 10—18 Jahre: täglich $\frac{1}{4}$ Ltr.
Säuglinge von 0—1 Jahre: tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Werdende u. stillende Mütter: täglich $\frac{1}{2}$ Ltr.

Calw, 8. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Kaffee-Ersatz Monat März 1947

1. Im Monat März 1947 kommen an Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch sowie an Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre 125 Gramm Kaffee-Ersatz zur Ausgabe. Die Abgabe erfolgt auf Abschnitt 31 der März-Lebensmittelkarte.
2. Schwerarbeiter 3. Kategorie erhalten ebenfalls 125 Gramm Kaffee-Ersatz auf Abschnitt IX der Zulagekarte März 1947.
3. Der Bezug des Kaffee-Ersatzes kann nach örtlichem Aufruf erfolgen. Von den Bezugsberechtigten ist der Kaffee-Ersatz bei dem Kleinverteiler

zu beziehen, bei welchem sie im Monat Februar 1947 die Vorbestellabschnitte "Teigwaren" für März-Bezug abgegeben haben.

Calw, 25. März 1947.

Kreisernährungsamt.

Verbot von Hausschlachtungen von Schweinen mit weniger als 80 kg Lebendgewicht

Die Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung teilt mit, daß ab sofort jede Hausschlachtung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von weniger als 80 kg strengstens untersagt ist. Notschlachtungen sind nach wie vor von einer entsprechenden tierärztlichen Bescheinigung abhängig.

Die Bürgermeisterämter werden hiermit angewiesen, die Durchführung vorstehender Anordnung zu überwachen.

Calw, 3. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Schafschor 1947

Die Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung hat mit Erlaß vom 13. 3. 1947 bekannt gegeben, daß es nach den Bestimmungen über Bewirtschaftung der Rohwolle verboten ist, an die Schafscherer und -schererinnen an Stelle des Schurlohnes oder zusätzlich zu diesem Wolle abzugeben. Die anfallende Wolle ist restlos an die Süddeutsche Wollverwertung in Metzingen abzuliefern.

Calw, 8. April 1947.

Kreisernährungsamt.

Zuteilung von Lebensmitteln an anerkannte Prioritätsbetriebe

Die Zuteilung von Lebensmittelzulaufen an anerkannte Prioritätsbetriebe ist nur mit Genehmigung der Militärregierung statthaft.

Diese Betriebe werden aufgefordert, einen entsprechenden Antrag an das Gouvernement Militaire Régional, Production Industrielle, Herrn Kommandant Oustin in Tübingen, Doblerstr. 4 (Justizgebäude) einzureichen und darin nähere Angaben über die Zahl der Arbeiter, die Art der Produktion, sowie deren Dringlichkeit für französischen oder deutschen Bedarf zu machen. Von dieser Dienststelle werden die Anträge zur Entscheidung an die Production Industrielle in Baden-Baden weitergeleitet. Nach erfolgter Genehmigung erhält die Landesdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Tübingen vom Ravitaillement in Tübingen die Weisung auf Bereitstellung der erforderlichen Lebensmittelmengen und beauftragt damit das zuständige Kreisernährungsamt.

Direkt beim Landesernährungsamt oder beim Gouvernement Militaire Section Ravitaillement eingehende Anträge müssen abgelehnt werden und werden nicht bearbeitet, ebenso sind Vorstellungen bei den beiden Aemtern zwecklos und zu unterlassen.

Calw, 30. März 1947.

Kreisernährungsamt.

Vorbestellung im Monat April 1947 bzw. Neuregelung des Vorbestellverfahrens betr. Lebensmittel

I.

1. Mit Erlaß vom 27. März 1947 hat das Landesernährungsamt Tübingen wegen des Vorstellverfahrens angeordnet, daß ab April 1947 die Lebensmittelvorbestellung nur noch jeden dritten Monat zur Durchführung kommt. Es wird also die im Monat April durchgeführte Vorbestellung für die Monate Mai, Juni, Juli bei Bedarfberechnungen zugrunde gelegt. Im Monat Juli erfolgt die nächste Vorbestellung, gültig für die Monate September, Oktober und November usw.

2. In Zukunft, d. h. erstmals ab 1. April 1947, werden folgende Einzelvorbestellungen durchgeführt:

Abschnitt A zur Buttersvorbestellung,

" B zur Käsevorbestellung,

" C zur Teigwarenvorbestellung,

" D zur Zuckervorbestellung,

" E zur Hülsenfrüchtevorbestellung, und zwar für Verbraucher aller Altersklassen,

" F zur Haferflockenvorbestellung für Verbraucher über 6 Jahre,

" G zur Kindernährmittelvorbereitung bei Kindern bis zu 6 Jahren,

" G zur Kaffee-Ersatzvorbestellung bei Personen über 6 Jahren.

Bei der Zuckervorbestellung ist besonders zu beachten, daß

a) die Abschnitte D (Zucker) der Normalverbraucher und TSV. in Butter und TSV. in Fleisch gesondert zu führen sind;

b) die Abschnitte D (Zucker) der TSV. in Getreide, die mit dem Buchstaben GS überdruckt sind, und die Vorbestellabschnitte der Vollselbstversorger ebenfalls gesondert zu führen sind. Bei TSV. in Getreide (K 2, J 1 und J 2) sind die Abschnitte nicht mit GS. überdruckt, sondern mit zwei waagerechten Strichen entwertet. Diese Entwertung

ist aber als Ueberdruck GS anzusehen und als solcher zu bewerten.

Zu den Zuckervorbestellungen wird ergänzend bemerkt, daß es sich hier um zwei getrennte Vorbestellungen handelt, und zwar einmal für Normalverbraucher und TSV. in Butter und TSV. in Fleisch, zum anderen für TSV. in Getreide und Vollselbstversorger.

3. Die Teigwaren-, Hülsenfrüchte- und Haferflockenvorbestellabschnitte sind bei allen TSV. gestrichen. Also sind in diesen Vorbestellungen praktisch nur Normalverbraucher enthalten. Dadurch ist es in Zukunft nicht mehr erforderlich, verschiedene Verteilungen nach den Bevölkerungszahlen vorzunehmen, sondern es werden die laufenden Zuteilungen wie Teigwaren, Hülsenfrüchte, Haferflocken, Zucker usw. nur noch nach der in den einzelnen Erlassen genannten Vorbestellung verteilt.

4. In den Monaten, in denen die Vorbestellung nicht durchgeführt wird, werden sämtliche Vorbestellabschnitte auf der Karte bereits bei der Herstellung entwertet.

5. Die Händler und Verbraucher werden besonders darauf hingewiesen, daß a) der Verbraucher die ganzen drei Monate, solange die einzelnen Vorbestellungen gültig sind, seine Waren beim gleichen Kleinverteiler beziehen muß;

b) der Kleinverteiler ebenfalls in diesem Zeitraum bei keinem anderen Großhändler seine Waren beziehen darf, als bei dem er vorbestellt hat.

Beliefert ein Großhändler trotzdem Kleinverteiler, die bei ihm nicht vorbestellt haben, macht er sich strafbar und muß weisungsgemäß unverzüglich vom Kreisernährungsamt dem Landesernährungsamt gemeldet werden. Gleichermaßen wird das Kreisernährungsamt diejenigen Kleinverteiler, welche vorbestellpflichtige Lebensmittel ohne Vorbestellung abgeben, zur Rechenschaft ziehen.

II.

Termine für die Abgabe der Vorbestellabschnitte

1. Der Verbraucher gibt seine Vorbestellabschnitte in der Zeit vom 1. bis 15. April 1947 bei seinem Kleinverteiler ab.

2. Die Kleinverteiler haben bis spätestens Samstag, den 19. April 1947, die aufgeklebten Vorbestellabschnitte den Bürgermeisterämtern zur Ausstellung der Empfangsbestätigungen abzugeben.

3. Am 24. April 1947 müssen die Kleinverteiler im Besitz der Empfangsbestätigungen der Bürgermeisterämter sein. Diese Empfangsbestätigungen müssen die Kleinverteiler spätestens am 26. 4. 1947 ihrem Großverteiler eingesandt haben. Wenn die Kleinverteiler einver-

Bekanntmachung

Nachstehend bezeichnete Kreisdienststellen befinden sich ab 8. April 1947 im früheren Wehrbezirkskommandogebäude, Schloßberg 3, und sind unter Nr. 245 und 246 an das Fernsprechnetz in Calw angeschlossen:

Kreispflege mit Kreisverbandskasse, Kreissozialamt (Kreisfürsorgeamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsoffer),

Kreiskrankhausverwaltung, Kreiswirtschaftsamt (einschließlich Betriebsstoff- und Bezugscheinausgabestelle),

Kreisbaumeisterstelle.

Calw, 26. März 1947.

Landratsamt.

standen sind, kann das Bürgermeisteramt die Empfangsbestätigungen den Großverteilern unmittelbar übersenden. (Zeitersparnis!)

4. Am 29. April 1947 haben die Herren Großverteiler dem Kreisernährungsamt die Endzahlen telefonisch durchzugeben.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Verbrauchern, Großhändlern und Kleinverteilern zur Kenntnis mit der Bitte um genaue Beachtung gebracht. Es ist insbesondere für die Verbraucher von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Vorbestellabschnitte rechtzeitig bei den Kleinverteilern abgeben, damit ihre Versorgung reibungslos erfolgen kann. Die Kleinverteiler haben ihre Empfangsbestätigungen termingemäß ihrem Großverteiler auszufolgen, so daß er seinerseits rechtzeitig dem Kreisernährungsamt die Endzahlen durchgeben kann. Bei Nichteinhaltung der Termine können sich große Versorgungsschwierigkeiten für den Kreis ergeben, da die Zuweisungen von vorbestellpflichtigen Lebensmitteln lediglich auf der Grundlage des Vorbestellverfahrens erfolgen.

Calw, 31. März 1947.

Kreisernährungsamt.

An die Tabakkleinpflanzer!

Die Umtauschware für abgelieferten Kleinpflanzertabak kann ab sofort in

den betr. Sammelstellen während der Geschäftsstunden abgeholt werden.

Kreiswirtschaftsamt.

Neue Kraftfahrzeugführerscheine

1. Am 1. Mai 1947 verlieren die bisherigen Führerscheine aller Klassen ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Führerscheine durch die neuen zweisprachigen Scheine ersetzt sein. Es ist deshalb erforderlich, daß mit der Umschreibung sofort begonnen wird.

2. Es ist erforderlich, daß alle Führerscheinbesitzer die Umschreibung ihrer Führerscheine unverzüglich durch das jeweils zuständige Bürgermeisteramt ihrer Gemeinde beantragen. Vordrucke zur Ausfüllung sind bereits diesen Stellen zugegangen und können dort abgeholt werden.

3. Jeder, der nach dem 1. 5. 1946 noch mit einem alten Führerschein angetroffen wird, hat mit Bestrafung zu rechnen. Die Landespolizei hat bereits entsprechende Anweisung erhalten.

Verkauf und Verlagerung von Kraftfahrzeugen

Ich mache darauf aufmerksam, daß mit sofortiger Wirkung für alle Fahrzeugbesitzer, gleich welcher Nationalität, jeder Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen und interzonaler Standortwechsel vorläufig verboten sind.

Calw, 26. März 1947.

Kreisstraßenverkehrsamt.

An die Zivilbevölkerung

Das Gouvernement Militaire läßt die Zivilbevölkerung auf folgendes hinweisen:

Die Flaggen oder Fahnen werden morgens und abends durch die franz. Einheiten zu einer vom Oberkommando festgesetzten Stunde in einem zeremoniellen Akt gehißt bzw. niedergeholt. Diese Zeremonie kann mit oder auch ohne Fanfaren oder Musik durchgeführt werden; bei der Flaggenhissung oder -Niederholung muß jeder deutsche Zivilist oder Polizeibeamte, der sich in unmittelbarer Nähe des für die Flaggenparade bestimmten Platzes befindet, stehenbleiben und eine ordentliche Haltung annehmen, den Hut abnehmen und der Zeremonie achtungsvoll zusehen. Männer bleiben barhäuptig stehen, bis die Parade beendet ist, d. h. bis die Flagge vollständig gehißt oder niedergeholt ist und die Truppen gerührt haben.

Jede Nichtbefolgung dieser Anordnung wird von der Militärregierung bestraft.

Landratsamt.

Stoffbesitzer an die Sammelstellen abzuliefern und haftet für die ordnungsmäßige Aufbewahrung und Ablieferung des Branntweins an die Trinkbranntweinsammelstellen. Gebinde für die Aufbewahrung des Branntweins bis zur Ablieferung hat der Stoffbesitzer dem Brenner zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Ueber die bei den Sammelstellen eingelagerten Trinkbranntweinsmengen darf nur nach Weisung des Landesernährungsamtes verfügt werden.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden auf Grund der geltenden Vorschriften bestraft sowie mit Brennverbot geahndet. Als Verstöße gelten auch Maßnahmen, die ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung derselben darstellen.

§ 7

Das Landesernährungsamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1947 in Kraft.

Tübingen, 5. März 1947.

(gez.) Dr. Weiß.

Veröffentlicht mit dem Anfügen:

1. Der abzuliefernde Trinkbranntwein wird von der Trinkbranntweinsammelstelle Fa. Hermann Schnauffer, Weinhandlung, in Calw, Lederstr. 60 (Tel. 462) in der Brennerei, deren Besitzer verpflichtet ist, den ablieferungspflichtigen Branntwein zurückzuhalten, abgeholt.

2. Auf § 4, Abs. 3, dieser Anordnung wird besonders hingewiesen.

3. Ein besonderer Erlaß ergeht nicht mehr an die Bürgermeisterämter. Diese

Bewirtschaftung von Branntweinerzeugnissen

Anordnung des Landesernährungsamtes Tübingen vom 1. März 1947.

Auf Grund der §§ 2, 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns folgendes verfügt:

§ 1

Trinkbranntwein, der vom 1. März 1947 ab in Abfindungs- und Verschlussbrennereien (Obstbrennereien, landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien) aus Stein-, Kern- und Beerenobst, Schlehen, Wein- und Obstweihenfe, Wein- und Obsttrester, Obstwein, Topinambur oder sonstigen Rohstoffen — ausgenommen Kartoffeln — hergestellt wird, ist beschlagnahmt und unterliegt der Ablieferungspflicht.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden für den Eigenverbrauch des Brennerei- oder Stoffbesitzers innerhalb eines Betriebsjahres (1. 10. bis 30. 9. eines jeden Jahres) folgende Mengen freigestellt: Für die ersten 10 Ltr. Weingeist 50% der Jahreserzeugung

für höhere Mengen bis zu 100 Liter Weingeist 15% der Jahreserzeugung für höhere Mengen bis zu 500 Liter

Weingeist 10% der Jahreserzeugung für höhere Mengen bis zu 1000 Liter Weingeist 7,5% der Jahreserzeugung und für höhere Mengen Weingeist 5% der Jahreserzeugung.

§ 3

Stoffbesitzer dürfen nur selbstgewonnene Obststoffe verarbeiten. In jedem Haushalt kann nur eine Person, in der Regel der Haushaltungsvorstand, als Stoffbesitzer auftreten.

§ 4

Der ablieferungspflichtige Trinkbranntwein ist an die vom Landesernährungsamt bestimmten Trinkbranntweinsammelstellen abzuliefern. Ort und Zeitpunkt der Ablieferung bestimmt die Trinkbranntweinsammelstelle. Der Trinkbranntwein ist in handelsüblicher Beschaffenheit durch den Brennereibesitzer abzuliefern.

Der in einem Monat hergestellte Trinkbranntwein ist bis zum 20. des auf die Herstellung folgenden Monats von der Trinkbranntweinstelle zu übernehmen.

Die Stoffbesitzer sind verpflichtet, den ablieferungspflichtigen Branntwein in der Brennerei, in welcher dieser hergestellt wurde, zu belassen. Der Brennereibesitzer hat den von den Stoffbesitzern hergestellten ablieferungspflichtigen Trinkbranntwein für die

Bekanntmachung ist auszuschneiden und an der Rathausstafel anzuschlagen.

4. Der gesamte Trinkbranntwein ist beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme werden für den Eigenverbrauch des Brennerei- oder Stöfbesizers innerhalb eines Betriebsjahres (1. 10. bis 30. 9. eines jeden Jahres) die in § 2 aufgeführten Mengen freigestellt.

Calw, 27. März 1947.

Kreisernährungsamt.

Fahrradbereifung

Auf Anordnung der Landesdirektion der Wirtschaft bzw. der franz. Militärregierung verteilt das Kreiswirtschaftsamt in Zukunft das jeweilige Kontingent an Fahrradbereifung auf die einzelnen Verbrauchergruppen. Die Genehmigung einer Fahrradbereifung kann durch das Kreiswirtschaftsamt erst dann erteilt werden, wenn der Dringlichkeitsvermerk des zuständigen Bürgermeistersamtes und die Befürwortung der in Frage kommenden Verbrauchergruppe vorliegt. Die bei den Bürgermeistersämtern liegenden Anträge sind demgemäß erst auf Anforderung der Verbrauchergruppe einzusenden.

Da es sich bei den im Jahre 1946 an verschiedene Bedarfsträger ausgegebenen Wulstreifen-Bezugscheine auch um solche handelt, die nunmehr durch eine bestimmte Verbrauchergruppe zu berücksichtigen sind und außerdem über die Mehrzuteilung von Drahtreifen im Jahre 1946 durch Interimscheine verfügt werden mußte, wodurch die Wulstreifen-Bezugscheine nicht mehr eingelöst werden können, sind sämtliche nicht eingelösten Bezugscheine aus der September-Oktober-Zuteilung den zuständigen Bürgermeistersämtern zurückzugeben, welche gleichzeitig hiermit ersucht werden, diejenigen Bedarfsträger, welche ungültige Bezugscheine abliefern, in erster Linie zu berücksichtigen, sofern für letztere nicht eine Verbrauchergruppe maßgebend ist. In

Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Calw sind sofort 2 Kanzleihilfenstellen zu besetzen.

Als Bewerber kommen nur Verwaltungsgehilfen, die als Verwaltungskandidaten im Vorbereitungsdienst für den gehobenen mittleren Verwaltungsdienst stehen und im Jahr 1948 die Höhere Verwaltungsschule besuchen wollen, in Betracht.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. Stammliste.
2. Abschrift des Zulassungsbescheids
3. Lehr- und Gehilfenzeugnisse (in beglaubigter Abschrift)
4. Nachweis des Säuberungsergebnisses oder politischer Fragebogen.

Calw, 28. März 1947.

Landratsamt.

diesem Falle erfolgt die Genehmigung einer Bereifung erst, wenn die oben erwähnten Formalitäten erfüllt und die Unterlagen durch die Verbrauchergruppe bei dem Bürgermeistersamt angefordert werden.

Die dem Kreiswirtschaftsamt eingereichten Bezugscheine wurden den zuständigen Bürgermeistersämtern direkt zugeleitet.

Vorstehende Neuregelung ändert nichts an der Tatsache, daß die Anträge auf Fahrradbereifung nach wie vor bei dem Bürgermeistersamt einzureichen sind. Kreiswirtschaftsamt

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge Kreiskomitee Calw, Landratsamt und Kriegsgefangenenendienst

Herzlichen Dank für alle Geldspenden im Monat März. Unter Bezug auf verschiedene Anfragen betr. freiwillige Spenden für Kriegsgefangene und bedürftige Heimkehrer sei mitgeteilt, daß Spenden jederzeit mit entsprechendem Zweckvermerk auf Konto 3010 bei der Kreissparkasse Calw eingezahlt werden können. Den bisherigen Spendern sei im Namen der Bedachten herzlich gedankt.

Bekanntmachung

des Kreisinnungsverbandes

Wir machen die Handwerksbetriebe darauf aufmerksam, daß ein Anspruch auf Vergütung bei auszuführenden Arbeiten für Besatzungsdienststellen oder -angehörigen nur erfolgen kann, wenn zu dem Auftrag eine „ordre de livraison“ ausgestellt ist.

Stromzusatz für Bäckereien und Metzgereien

Diejenigen Bäckereien und Metzgereien, die ein Stromzusatzkontingent für den Monat April benötigen, wollen sofort telefonisch oder schriftlich ein Antragsformular bei uns anfordern.

Spätester Termin: 17. April 1947.

Strom für die übrigen Handwerker

Unverbindlich bringen wir schon jetzt zur Kenntnis, daß die Landesdirektion der Wirtschaft in der Presse eine Notiz erscheinen läßt, wonach die bis jetzt genehmigten Stromzusätze voraussichtlich bis 30. September 1947 Gültigkeit haben. Wir bitten, die erscheinende Notiz genügend zu beachten, damit unnötige Schreibereien vermieden werden.

Der nach Anordnung T 1 des Directeur der Production Industrielle vom 18. 10. 1946, Artikel 2 und 5, ab 1. 11. 1946 für das Handwerk eingeführte Verringerungskoeffizient 0,8 wird auf Anordnung der Section Energie ab 1. 4. 1947 auf 0,9 geändert, also erhöht.

Wir bitten um Beachtung.

Kreisinnungsverband Calw.

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Der Unterricht im Schuljahr 1947/48 beginnt in der Woche nach dem 13. 4. 1947. In allen Gemeinden des Gewerbeschulverbandes, deren Lehrlinge und Hilfsarbeiter zum Schulbesuch verpflichtet sind, ist die Schulzeit der einzelnen Berufe und Jahrgänge am Rathaus angeschlagen.

Die Schulleitung.

Ihre Vermählung geben bekannt:

Jupp Schmid, Rosel Schmid, geb. Epple, Landstuhl/Pfalz - Calw, Calw, im März 1947.

Es starben:

Samuel Bauer, Schreiner, nach längerem Leiden. Für alle Beweise der Liebe während der Krankheit und der Anteilnahme beim Heimgang unseres lieben Entschlafenen danken herzlich: Emma Bauer geb. Rexer, Calw; Mariele Bauer; Hermann Bauer, z. Z. Kriegsgef., mit Familie, Wildbad.

Friedrich Vinnay, 71 Jahre alt (früh. Mineralwassergeschäft), nach schwerem Leiden. Für alle Liebe und Anteilnahme danken herzlich die trauernden Hinterbliebenen: Berta Vinnay; Lina Jost, geb. Vinnay mit Gatten; Fritz Vinnay mit Kindern Fritz und Benno, Bad Liebenzell - Ludwigsburg, 25. März 1947.

Walter Kugele am 14. März nach zwei Krankheitstagen im Alter von 13 1/2 Jahren. Wir haben ihn am 18. März zur letzten Ruhe gebettet. Allen denen, die an unserem tiefen Schmerz Anteil genommen haben, danken wir von Herzen. Die trauernden Eltern: Daniel Kugele, z. Z. in Frankreich und Frau Karoline geb. Kübler; die Schwester Klara Kugele, Speßhardt, März 1947.

Für die uns anl. des Heimganges meines lb. Mannes, unseres guten Vaters Josef Schumpp erwiesene Teilnahme, für alles Liebe, das der Verstorbene während seiner Krankheit erfahren durfte, sowie für die Kranzspenden und die Begleitung zur Ruhstätte, danken wir allen herzl. Berta Schumpp geb. Widmann, Federico Frey und Frau Erna geb. Schumpp, Birkenfeld - Palma de Mallorca (Spanien) im Februar 1947.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.).

Handelsregistereintrag vom 28. März 1947. Veränderungen: Firma Hauelsen & Sohn, Kommanditgesellschaft in Neuenbürg: Die Einzelprokura des Walter Schmidt, Eugen Buchter und Werner Schmidt sowie die Gesamtprokura des Eugen Hudelmaier sind erloschen. Dem Friedrich Klingel, Kaufmann in Neuenbürg, ist Gesamtprokura erteilt.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag Quasimodogeniti, 13. April 8.15 Uhr Frühgottesdienst i. d. Kirche (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre f. d. Söhne i. Vereinshaus; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel) 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde, 20.00 Uhr Frauenabend.

Donnerstag: 20.00 Uhr Bibelstunde: Das Kapitel von der Totenauferstehung, 1. Kor. 15 (Schüz)

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 11.—16. 4. 47 zeigen wir das Meisterwerk von Otz Toleen:

„Der blaue Schleier“

Das Schicksal einer erblindeten Frau wird hier in ergreifender Weise dargestellt. Jugendfrei! Mit der Schimmerzeit beginnen die Vorstellungen künftig 8.30 Uhr abends.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oeischläger-sche Buchdruckerei in Calw